



Statuten

Art. 1

Name und Sitz

Der Sportverein ewz mit Sitz in Zürich ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2

Gründung

Gegründet am 22. Januar 1950 von Personal des Elektrizitätswerkes der Stadt Zürich.

Art. 3

Zweck und Grundsatz

Der Sportverein ewz bezweckt die sportlichen Betätigungen seiner Mitglieder sowie die Pflege guter Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
Der Sportverein ewz ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 4

Zugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Schweizerischen Firmensportverbandes (SFS). Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.
Die Farben des Vereins sind gelb und blau.

Art. 5

Vereinsstruktur

5.1 Mitglieder

Der Sportverein ewz besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

5.2

Der Sportverein ewz umfasst alle Mitglieder von verschiedenen Sektionen.
Es können jederzeit weitere Sektionen gegründet werden.
Eine Sektion gilt als gegründet, wenn ein Sektionsleiter bestimmt wurde und Aktivitäten durchgeführt werden. Die Auflösung ist möglich auf Ende Vereinsjahr und mit einem Antrag an die GV.

Art. 6

Mitgliedschaft

6.1 Aufnahme

Als Mitglied können nur natürliche Personen aufgenommen werden.

6.2 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann an der GV mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten ernannt werden, wer sich um den Verein im Allgemeinen in hervorragender Weise verdient gemacht hat.



- Alle Ernennungen erfolgen durch die GV. Vorschläge sind dem Vorstand schriftlich drei Wochen von der GV einzureichen.
- 6.3 Passivmitglieder Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Sportvereins ewz interessiert und ihn finanziell unterstützt.
- 6.4 Übertritte Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.
- 6.5 Austritte Austrittsbegehren werden auf Ende des Vereinsjahres angenommen, sofern die Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.
- 6.6 Streichung Die Aktivmitgliedschaft erlischt, wenn während zwei Jahren der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wurde.
- 6.7 Ausschluss Ein Ausschluss erfolgt wegen gröblicher Verletzungen der Vereinsinteressen oder unehrenhaften Benehmens inner- oder ausserhalb des Sportvereins ewz.
- 6.8 Sanktionen Über Eintritt, Übertritt, Austritt, Streichung und Ausschluss entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die GV.
Vorgesehene Streichungen und Ausschlüsse sind den betreffenden Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich anzuzeigen.

Art. 7

Versicherungen

Gegen den Unfall und Haftpflicht versichert sich jedes Mitglied des Sportvereins ewz in eigener Verantwortung. Der Verein lehnt jegliche Haftpflicht ausdrücklich ab.

Art. 8

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 9

Generalversammlung

- 9.1 Das oberste Organ ist die alljährliche GV. Sie ist durch den Vorstand einzuberufen.

Die GV erledigt folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets
- Mitgliederstatistik
- Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- Ehrungen und Auszeichnungen



- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Statutenänderungen
 - Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - Entlastung des Vorstandes
 - Verschiedenes
- 9.2 Anträge Anträge sind dem Vorstand spätestens Ende Januar schriftlich einzureichen.
- 9.3 Termine Die ordentliche GV findet in der Regel alljährlich spätestens Ende März statt.
- 9.4 Einladung Die Einladung zur GV erfolgt mit der Traktandenliste mind. 20 Tage im Voraus. Die so einberufene GV ist beschlussfähig.
- Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlung**
- Eine ausserordentliche GV wird einberufen:
- wenn der Vorstand es für notwendig erachtet
 - auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.
- Eine ausserordentliche GV ist innert drei Wochen nach Eingang des Begehrens durch den Vorstand einzuberufen und danach innert 40 Tagen durchzuführen.
- Art. 11 Abstimmung und Wahlen**
- 11.1 Abstimmung, Wahlen Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.
- 11.2 Stimmrecht Sämtliche Mitglieder des Sportvereins ewz sind stimm- und wahlberechtigt.
- Art. 12 Vorstand**
- 12.1 Zusammensetzung Dem Vorstand gehören an:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Sektionsleiter
 - Beisitzer
- 12.2 Amtsdauer Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar. Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres vom Amte aus, so ist durch die nächste GV eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- 12.3 Anzahl Durch Beschluss der GV kann die Anzahl der



		Vorstandsmitglieder je nach Bedürfnis erweitert oder reduziert werden.
12.4	Aufgaben	Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins gemäss Statuten.
12.5	Finanzielle Kompetenzen	Der Vorstand kann für ausserordentliche Ausgaben über einen Betrag von CHF 1'000 pro Jahr verfügen. Alle übrigen Ausgaben sind vorgängig im Budget von der GV zu genehmigen.
12.6	Zeichnungs-berechtigung	Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien, wobei jeweils entweder die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten erforderlich ist. Für die Post- und Bankverbindung hat der Kassier Einzelunterschrift.
12.7	Vorstandssitzung	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder es als notwendig erachtet. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Art. 13

Revisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, deren Amtsdauer bis zur nachfolgenden ordentlichen Generalversammlung dauert. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und erstattet hierüber schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung.

Sie erstatten der GV nach durchgeführter Revision einen schriftlichen Bericht über die Vereinsrechnung mit Aktiven und Passiven. Ferner stellen sie den Antrag auf Entlastung. Sie haben das Recht, jederzeit in alle Bücher und Belege sowie in die Kasse Einsicht zu nehmen.

Art. 14

Finanzen

14.1	Vereinsjahr	Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
14.2	Einnahmen	Die Einnahmen des Vereins bestehen im Wesentlichen aus: <ul style="list-style-type: none">▪ den Mitgliederbeiträgen▪ dem Überschuss aus Veranstaltungen▪ Spenden▪ Zuwendungen von ewz▪ Zinsen vom Vereinsvermögen
14.3	Ausgaben	Die Ausgaben des Vereins setzen sich im Wesentlichen zusammen aus: <ul style="list-style-type: none">▪ den Kosten für die Sektionen▪ den Verbandsabgaben▪ den Kosten für Veranstaltungen▪ den Kosten für die GV▪ den Auslagen für Ehrungen



Art. 15

Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens CHF 200.00 pro Jahr bis zu dessen Änderung durch die GV. Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die GV festgesetzt.

Art. 16

Haftbarkeit

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17

Allgemeine Bestimmungen

17.1 Allgemeines

Mit seinem Eintritt in den Sportverein ewz anerkennt jedes Mitglied dessen Statuten und Beschlüsse.

17.2 Statuten
Revisionen

Eine Revision dieser Statuten kann nach vorheriger Bekanntgabe anlässlich einer GV nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

17.3 Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird wie eine Statutenänderung beantragt. Für eine Auflösung des Vereins sind 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

17.4 Vermögen

Bei Auflösung des Vereins kann das vorhandene Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung der Firma ewz übergeben werden. Sofern innert 10 Jahren keine Nachfolgeorganisation gegründet wird, fällt das Vermögen einer gemeinnützigen ZEWO- anerkannten Organisation der Schweiz zu. Der Treuhänder bestimmt diese Organisation.

Art. 18

Statuten

18.1 Frühere
Bestimmungen

Die revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 19. März 2009.

18.2 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung unverzüglich in Kraft.

Sie sind an der ordentlichen Generalversammlung des Sportvereins ewz vom 24. Februar 2012 genehmigt worden.

Zürich, 24. Februar 2012

Der Präsident
Jürg Bader

Zürich, 24. Februar 2012

Der Kassier
Tsultrin Shabga